

VG Augsburg

Urteil vom 26.2.2008

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger ist ein am ... geborener Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo aus Kinshasa. Er reiste 2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 15. September 2003 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte dem Kläger für den Fall der Nichteinhaltung der gesetzten Ausreisefrist die Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo an. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Augsburg mit Urteil vom 8. November 2004 (Az. Au 1 K 03.30653) ab. Den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil lehnte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 3. Januar 2005 (Az. 21 ZB 04.31071) ab.

Am 18. Oktober 2005 stellte der Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 – Abs. 7 AufenthG wieder aufzugreifen. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass sich die Sach- und Rechtslage dahingehend geändert habe, dass in die Demokratische Republik Kongo abgeschobene, mehrjährig außerhalb der Demokratischen Republik Kongo lebende Personen in der derzeitigen Situation allein aufgrund der Asylantragstellung und in der Abschiebesituation bedroht seien, Opfer menschenrechtswidriger Handlungen zu werden. Außerdem lägen nunmehr Erkenntnisse vor, dass die aktive Predigertätigkeit eines Kongolesen die beachtliche Gefahr politischer Verfolgung oder menschenrechtswidriger Behandlung begründe. Zum Nachweis legte der Kläger dem Bundesamt in französischer Sprache gehaltene, dem Internet entnommene Berichte über den Tod bzw. die Verhaftung zweier Prediger vor (Bl. 45–47; Bl. 59–66 der Bundesamts-Akte). Des Weiteren führte der Kläger aus, dass er nach seinem Aufenthalt in Europa weder sozial noch gesundheitlich an die Überlebensbedingungen in der Demokratischen Republik Kongo angepasst sei und insoweit

von einer konkreten extremen Gefährdung im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG auszugehen sei. Insbesondere sei auf den Verlust der Semiimmunität gegen Malaria hinzuweisen.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 10. Juli 2006, per Einschreiben zur Post gegeben am 11. Juli 2006, den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 15. September 2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Der Kläger wiederhole im Wesentlichen die Gründe aus dem Erstverfahren. Seine Tätigkeit als Priester sei dabei entsprechend gewürdigt worden. Eine gezielte staatliche Verfolgung könne nicht festgestellt werden. Auch wegen der in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten Asylantragstellung bestünde nach den gegenwärtigen Erkenntnissen keine beachtliche Verfolgungsgefahr. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 2–7 AufenthG, lägen nicht vor. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1–3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2–7 AufenthG gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen ebenfalls nicht vor. Dem Kläger sei der Aufenthalt in den von der Regierung gehaltenen Gebieten, vor allem in der Hauptstadt Kinshasa und deren Umgebung möglich und zumutbar. Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sei auf Grund der aktuellen Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo derzeit nicht gegeben.

Mit Schriftsatz vom 26. Juli 2006 ließ der Kläger beim Verwaltungsgericht Augsburg Klage erheben und beantragen, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 10. Juli 2006 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen der § 60 Abs. 1 AufenthG, § 60 Abs. 2–7 AufenthG vorliegen (Az. Au 1 K 06.30240).

Mit Schriftsatz vom 31. Juli 2006 beantragte der Kläger beim Verwaltungsgericht Augsburg darüber hinaus, die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise § 60 Abs. 5 AufenthG, höchsthilfsweise § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen sowie hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Asylfolgeantrag des Klägers keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet werden dürfen (Az. Au 1 E 06.30252).

Zudem beantragte der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für Klage- und Eilverfahren.

Zur Begründung wurde vorgebracht, dass der Kläger in der gegenwärtigen Situation aufgrund des Vorfluchtgeschehens und des gewalttätigen Vorgehens von Regimekräften gegen Prediger, deren Aktivitäten als regimefeindlich eingestuft würden, erheblich gefährdet sei. Außerdem sei der Kläger auch gesundheitlich in extremer Weise gefährdet, da er zu keinem Zeitpunkt an die Überlebensbedingungen in der Demokratischen Republik Kongo angepasst gewesen sei und die gesundheitliche Anpassung verloren habe, wobei hinzukomme, dass sich sämtliche nahen Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland befänden. Die Lage im Hinblick auf die Verfolgungssituation und die menschenrechtliche Gefährdung sei zumindest zum derzeitigen Zeitpunkt ungeklärt.

Die Beklagte beantragte mit Schreiben vom 1. August 2006 und 3. August 2006,

die Klage abzuweisen und den Antrag abzulehnen.

Mit Schreiben vom 14. August 2006 trug der Kläger ergänzend vor, dass auf Grund der neuen Erkenntnisse zur Verfolgung politisch angesehener Geistlicher und zur allgemeinen Situation von einer akuten Gefährdung auszugehen sei.

Mit Beschluss vom 22. August 2006 wurde der Rechtsstreit in der Hauptsache gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Beschluss vom 28. August 2006 lehnte das Gericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klage- und Eilverfahren ab.

Der Bevollmächtigte des Klägers erklärte mit Schreiben vom 27. November 2006 den Rechtsstreit hinsichtlich der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und hinsichtlich der Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG in der Hauptsache für erledigt. Zudem beantragte er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die verbleibende Klage auf Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungsverböten gemäß § 60 Abs. 2–7 AufenthG.

Die Beklagte stimmte der Erledigungserklärung mit Schreiben vom 1. Dezember 2006 zu.

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2006 trennte das Gericht vom Verfahren Az. Au 1 K 06.30240 den Teil hinsichtlich der Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungsverböten gemäß § 60 Abs. 2–7 AufenthG ab und führte es unter dem Az. Au 1 K 06.30404 fort. Das Verfahren Az. Au 1 K 06.30240 wurde daraufhin eingestellt.

Mit Beschluss vom 14. Januar 2008 wurde der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Der Bevollmächtigte des Klägers trug zur weiteren Begründung der Klage mit Schreiben vom 18. Februar 2008 im Wesentlichen vor, dass neuste Erkenntnisse deutlich machen würden, dass Pastoren, die den Mund im Hinblick auf die katastrophale menschenrechtliche Situation und die miserable Versorgungslage im Kongo aufgemacht hätten, weiterhin gefährdet seien und ihr Amt nicht ausüben könnten. Lediglich der religiöse Ritus könne ungehindert ausgeübt werden. Es liege in der Tradition des Kabila-Regimes, gegen Pastoren, die Äußerungen über den bloßen Ritus hinaus tätigen, gewaltsam vorzugehen.

In der mündlichen Verhandlung am 21. Februar 2008 wurde der Kläger persönlich angehört.

Der Bevollmächtigte des Klägers beantragt zuletzt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10. Juli 2006 in Ziffer 2 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die vorgelegten Behördenakten, die Gerichtsakten sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Ablehnung des Antrags auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheids vom 15. September 2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1–6 AuslG in Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamts vom 10. Juli 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, festzustellen, dass beim Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Der anwaltlich vertretene Kläger begehrt nach dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Klageantrag, die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamts vom 10. Juli 2006 zu verpflichten, festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG besteht.

Der ursprünglich mit Schreiben vom 26. Juli 2006 gestellte Klageantrag war darauf gerichtet, die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheids vom 10. Juli 2006 zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen. In der mündlichen Verhandlung beschränkte der Bevollmächtigte des Klägers den Klageantrag auf die Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG. Gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO ist diese Beschränkung des Klageantrags ohne Änderung des Klagegrundes nicht als Klageänderung anzusehen und stets zulässig.

2. Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamts vom 10. Juli 2006 ist rechtmäßig, weil eine neue, einen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG rechtfertigende Situation nicht vorliegt.

Eine Pflicht des Bundesamts zum Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf § 60 Abs. 2–7 AufenthG (vormals § 53 AuslG) und damit ein entsprechender Rechtsanspruch des Klägers besteht auch insoweit bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1–3 VwVfG. Danach muss sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Asylfolgeantragstellers geändert haben oder es müssen neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, eine für ihn günstigere Entscheidung herbeizuführen. Der Asylfolgeantrag ist innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG zu stellen und setzt des Weiteren voraus, dass der Antragsteller gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Asylverfahren geltend zu machen.

Außerhalb des Rahmens von § 51 Abs. 1–3 VwVfG kann das Bundesamt das Verfahren gemäß § 51 Abs. 5, § 48 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 1 VwVfG hinsichtlich § 60 Abs. 2–7 AufenthG wieder aufgreifen. Insoweit ist es durch § 71 Abs. 1 AsylVfG, der sich nur auf erneute Asylanträge im Sinne von § 13 Abs. 2 AsylVfG bezieht, nicht eingeschränkt (BVerwG vom 7.9.1999 NVwZ 2000, 204; BVerfG vom 21.6.2000 Az. 2 BvR 1989/97). Ein Kläger hat insoweit einen Anspruch auf ordnungsgemäße Ermessensausübung, der sich im Einzelfall im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 GG auch zu einem strikten Rechtsanspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich § 60 Abs. 2–7 AufenthG verdichten kann.

Der Kläger trägt vor, dass einem Pastor, der sich nicht nur religiös betätige, sondern sich zudem regimekritisch äußere, nach neusten Erkenntnissen in der Demokratischen Republik Kongo staatliche Repressionsmaßnahmen drohen. Die Sachlage habe sich insoweit zu seinen Gunsten geändert. Ihm drohe eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Nach Auffassung des Gerichts hat der Kläger zu dem § 77 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, festzustellen, dass beim Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG (vormals § 53 Abs. 4 AuslG) darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Insbesondere darf ein Ausländer im Hinblick auf Art. 3 EMRK nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (GK-AuslR, Band 2, RdNr. 172 zu § 53 AuslG). Für den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK genügt es, wenn konkrete und ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Abschiebezielstaat eine unmenschliche Behandlung erleiden wird (GK-AuslR, Band 2, RdNr. 177 zu § 53 AuslG m. w. N.).

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Eine eventuell asylrelevant beachtliche allgemeine Veränderung der Situation in der Demokratischen Republik Kongo zum Nachteil des Klägers nach dem Erlass des Erstbescheides ist nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismaterialien für die Person des Klägers nicht erkennbar.

Über generelle staatliche Repressionsmaßnahmen gegenüber Pastoren, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit regimekritisch äußern, lässt sich den aktuellen Erkenntnismaterialien nichts entnehmen. Die vom Kläger vorgelegten Berichte rechtfertigen keine andere Beurteilung. Sie beziehen sich ausweislich ihres Inhalts gerade auf prominente, ihrer Kirche vorstehende regimekritische Pastoren. ... wird als „chef de l'Eglise Nouvelle Cite de David“ bezeichnet. ... ist der Führer der Freikirche „Armee de victoire“ und der (politischen) Bewegung „Sauvons le Congo“. Er wurde im Juni 2006 von einem Militärgericht in Kinshasa zu zwanzig Jahren Haft verurteilt, wobei der Prozess von Menschenrechtsorganisationen kritisiert wurde, da weder die prozessualen Zuständigkeiten eingehalten noch materiell ausreichend Beweise vorgelegt wurden (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Republik Kongo vom 1.2.2008). Wie das Auswärtige Amt in seiner Auskunft an das Verwaltungsgericht München vom 25. Mai 2007 (Az. 508-516.80/44638) jedoch ausführt, liegen keine Hinweise dafür vor, dass Mitglieder der Freikirche „Armee de victoire“ staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sind; laut Auskunft der Kirchenverwaltung bestehe für die übrigen Kirchenmitglieder gegenwärtig keine Verfolgungsgefahr. Für den Fernsehsender der Freikirche besteht kein Sendeverbot, der Radiosender der Freikirche ist weiterhin auf Sendung (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG München vom 25.5.2007). Die Ehefrau von Bischof ... kann sich ungehindert der Kirche „Armee de victoire“ widmen und hat deren Leitung übernommen (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG München vom 25.5.2007).

Kritik an der Regierung in den Medien ist möglich und in regierungskritischen Presseorganen auch verbreitet. Menschenrechtsverletzungen durch Regierungsorgane können bekannt gemacht und in gemäßigter Form auch kritisiert werden. Die politische Opposition, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften und Kirchen können ihre Meinung in den Printmedien und privaten Radio- und Fernsehstationen verbreiten. Ihre Stellungnahmen werden vollständig und unverändert entweder abgedruckt oder im Fernsehen vorgelesen. Regierungskritische Artikel sind üblich, vor persönlicher Kritik an einzelnen Regierungsmitgliedern wird nicht zurückgeschreckt (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 1.2.2008). Gezielte staatliche Behinderungen erfolgen in Einzelfällen. Meist lassen sich Polizei und Justiz dabei von einflussreichen Persönlichkeiten aus der Regierung oder aus dem Wirtschaftsleben instrumentalisieren (Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 1.2.2008).

Ausgehend von diesen Erkenntnissen ist das Gericht der Auffassung, dass allenfalls prominente und führende Pastoren, die sich deutlich in der Öffentlichkeit politisch engagieren und sich regimekritisch äußern, von staatlichen Repressionsmaßnahmen bedroht sein könnten. Insbesondere das Schicksal von Bischof ... zeigt, dass ein deutliches politisches Engagement hinzukommen muss. Im Fall von Bischof ... war dies dadurch begründet, dass er neben der Leitung der Freikirche „Armee de victoire“ auch noch die Führung der politischen Bewegung „Sauvons le Congo“ innehatte. Die einfache Tätigkeit als Pastor, der sich in Ausübung seiner seelsorgerischen Aufgaben auch regimekritisch äußert, führt nach Auffassung des Gerichts nicht dazu, dass eine konkrete und ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Die vom Bevollmächtigten des Klägers unter Hinweis auf den Jahresbericht 2007 von „amnesty international“ angeführte Verurteilung der Pastoren ... und ... ändert an dieser Einschätzung nichts, da es sich bei den beiden um enge Mitarbeiter und Vertraute von Bischof ... handelt (Auskunft des Auswärtigen Amts an das VG München vom 25.5.2007).

Der Kläger ist kein prominenter und führender Pastor einer Freikirche, der sich im Kongo deutlich in der Öffentlichkeit politisch engagiert hat. Dabei kann dem Kläger zunächst geglaubt werden, dass er im Kongo Pastor der Freikirche „La Gloire pour Christ“ war und als solcher tätig gewesen ist. Die von ihm im ersten Klageverfahren (Az. Au 1 K 03.30653) vorgelegte „Carte de Serviteur“ der „Eglise du Christ au Congo – La Gloire pour Christ“ wurde damals vom Auswärtigen Amt überprüft. Der Pastor der Kirche, Herr ..., bestätigte die Authentizität (Auskunft des Auswärtigen Amts an das VG Augsburg vom 13. Oktober 2004, Az. 508-516.80/42999). Aufgrund der in der mündlichen Verhandlung vom Kläger sehr detailliert geschilderten Pastorentätigkeit in Deutschland sowie aufgrund des persönlichen Eindrucks, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom Kläger gewonnen hat, ist das Gericht auch zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger in Deutschland als Pastor einer Freikirche tätig ist und dies auch im Kongo war. Allerdings führte der Kläger in der mündlichen Verhandlung aus, dass er damals im Kongo die politische Situation zwar sehr kritisch beurteilte, aber selbst nicht über Politik gepredigt hat. Nach seiner Aussage war er nicht politisch tätig, habe aber immer dafür gebetet, dass die Demokratische Republik Kongo eine neue, bessere Regierung bekomme. In der Freikirche „La Gloire pour Christ“ sei er der sechste von sieben Pastoren gewesen. Aus alledem ergibt sich für das Gericht, dass der Kläger im Kongo hauptsächlich seinen seelsorgerischen Pflichten als Pastor einer Freikirche nachgekommen ist und allenfalls untergeordnet im Rahmen von Gebeten als regierungskritisch einstuftbare Äußerungen getätigt hat. Predigten mit politischem Inhalt hat er nicht gehalten. Die vom Kläger geschilderten Tätigkeiten als Pastor in Deutschland bestätigen

das Gericht in dieser Einschätzung. Insbesondere die Aussage, dass er über das Evangelium, das in der Bibel zu lesen ist, predige und er über nichts anderes spreche als über das Wort Gottes, macht deutlich, dass der Kläger sich in erster Linie als Seelsorger versteht und damit die Kernaufgaben eines Pastors ausüben möchte. Eine führende Tätigkeit als Pastor, der sich deutlich in der Öffentlichkeit politisch engagiert hat, liegt daher nach Auffassung des Gerichts nicht vor. Konkrete und ernsthafte Gründe für die Annahme, dass dem Kläger in der Demokratischen Republik Kongo eine unmenschliche Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK droht, bestehen daher nicht.

Soweit der Kläger zudem sinngemäß vortragen lässt, dass in die Demokratische Republik Kongo abgeschobenen Personen nunmehr allein auf Grund der Asylantragstellung und in der Abschiebesituation unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe, ist dies nach den dem Gericht vorliegenden aktuellen Erkenntnismaterialien nicht ersichtlich. Ausweislich des neusten Lageberichts des Auswärtigen Amtes zur Demokratischen Republik Kongo vom 1. Februar 2008 (Nr. IV.2) liegen keine Erkenntnisse vor, dass allein eine Asylantragstellung zu staatlichen Verfolgungsmaßnahmen gegen kongolesische Staatsangehörige nach deren Rückkehr geführt hat.

Nach alledem war die zulässige Klage als unbegründet abzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.